



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus**

Veränderte Förderung der Beratungsstellen „Frau & Beruf“ Teil 2

- 1. Wie viele mobile Beratungsstandorte gab es bisher und auf wie viele soll das Beratungsangebot reduziert werden und mit welcher Begründung?**

Antwort:

Im Bewilligungszeitraum 2022-2024 gab es bisher keine Vorgabe über die Anzahl von mobilen Beratungsstellen im Land oder pro Träger. Bislang wurden auf Initiative der Träger ca. 120 mobile Beratungsstandorte in Schleswig-Holstein von den Beraterinnen in einem von den Beratungsstellen selbst gewählten Turnus zur Beratung angeboten. Die ergänzenden Förderkriterien für den Förderzeitraum 2025-2026 sehen zukünftig einen festen Beratungsstandort und darüber hinaus acht mobile Beratungsstandorte innerhalb einer Beratungsregion vor. Mithin kann die Beratung in Schleswig-Holstein an insgesamt 36 Standorten erfolgen.

In der vergangenen Förderperiode des ESF 2014-2020 wurde im Einvernehmen mit den Beraterinnen von Frau & Beruf die Beratungszeit im Rahmen der Arbeitszeit der Beraterinnen zugunsten der Organisation von Gruppenveranstaltungen gekürzt, um die Bekanntheit des Angebots und damit auch die Nachfrage zu steigern. Da dieser Ansatz keinen Erfolg hatte, konnten im ersten und aktuellen Bewilligungszeitraum der Förderperiode 2021-2027 die Beratungsstellen in eigenem Ermessen mobile Be-

beratungen in Zusammenarbeit mit ihren Netzwerkpartnern anbieten. Auch dieser Ansatz mit einer Vielzahl an mobilen Beratungsorten hat nicht zu einer beobachtbaren Steigerung der Inanspruchnahme des Angebots geführt.

Die Beratung an einem festen Standort und acht weiteren mobilen Standorten je Beratungsregion, also insgesamt 36 Standorten, ermöglicht weiterhin ein flächendeckendes Angebot. Die Standorte werden dabei von den Beratungsstellen selbst gewählt. Die neue Struktur erhöht die Übersichtlichkeit des Angebots, verbessert die Regelmäßigkeit von Beratungsmöglichkeiten an den verbleibenden Standorten und sorgt für einen effizienteren Einsatz der vorhandenen Beratungskapazitäten. Daneben ergänzt die vermehrte Nutzung von Online-Beratung – auch im Zusammenspiel mit dem einzurichtenden Landesportal – das Portfolio durch seine besonders niedrigschwellige Klientinnenansprache.

2. Welche externe Stelle soll die landesweite Öffentlichkeitsarbeit und das Wissensmanagement übernehmen und was sind die genauen Aufgaben dieser Stelle?

Antwort:

Der Auftrag zur Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Aufgaben soll im 4. Quartal im Rahmen einer Vergabeentscheidung an einen professionellen Dienstleister erteilt werden.

Die Aufgaben bestehen in der Breitenwirksamkeit, die Marke „Frau & Beruf“ durch ein weiterentwickeltes Corporate Design sichtbar werden zu lassen und mit einem eigenen Markenauftritt einen landesweiten Wiedererkennungswert zu erlangen. Es ist zum einen vorgesehen, die Angebote in den verschiedenen Beratungsregionen unter einem digitalen Dach in Form eines Landesportals zusammenzufassen.

Das Landesportal soll z.B. eine landesweite Übersicht von regionalen als auch überregionalen Veranstaltungsangeboten, ein Terminbuchungstool und einen Orientierungsbogen zur ersten Auftragsklärung enthalten, um die Nutzung des Angebots niedrigschwellig zu gestalten und für Frauen zu öffnen, die bislang noch keine entsprechenden Beratungserfahrungen gesammelt haben. Zum anderen soll das Landesportal auch den internen Wissensaufbau und Wissenstransfer der Beraterinnen unterstützen und die interne Kommunikation und den Erfahrungsaustausch ermöglichen.

Das geplante Landesportal in Schleswig-Holstein orientiert sich u.a. an dem Aufbau des Landesportals Frau & Beruf Baden-Württemberg. Die ESF-Verwaltungsbehörde war dazu bereits mit dem Referat „Frauen und Wirtschaft“ im Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg im Austausch. Die dortigen Erfahrungen bei der Konzeption des Landesportals und den bisher gewonnenen Erkenntnissen zur erfolgreichen Nutzung geben dabei wertvolle Hinweise für die Umsetzung des Vorhabens in Schleswig-Holstein. Um eine erhöhte Reichweite zu generieren, soll zudem ein Konzept für die Präsenz des schleswig-holsteinischen Beratungsangebots in den Sozialen Medien entwickelt werden.

3. In welcher Höhe soll diese externe Stelle gefördert werden und wo wird die Förderung reduziert?

Antwort:

Geplant ist der Einsatz von jährlich ca. 75.000 € bis zum Ende der ESF Plus Förderperiode 2021-2027. Die Förderung der Personalkosten für Beraterinnen und deren Beratungskapazitäten wird nicht reduziert. Die Finanzierung der Aktion wird auf ein lineares jährliches Gesamtbudget umgestellt. Zusätzlich werden die Personalkosten der bisherigen Koordinierungsstelle, die bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein angesiedelt war, in die Finanzierung der externen Stelle eingebracht.

4. Wie verändert sich die Förderung der Beratungsstellen im Vergleich zur bisherigen Förderung im Detail?

Antwort:

Aufgrund des neuen Zuschnitts verändern sich die jährlichen Budgets der Beratungsregionen für den Bewilligungszeitraum 2025-2026 im Vergleich zu den Budgets des noch aktuellen Bewilligungszeitraums nur marginal. Die jährlichen Zuschussbeträge im Vergleich sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Vergleich jährliches Budget nach Beratungsregionen	
Zeitraum 2022 - 2024 nach Regionen	Jährlicher Höchstbetrag Zuschuss 2022 - 2024
Nordfriesland, Flensburg, Schleswig-Flensburg	226.332
Rendsburg-Eckf., Plön, Kiel, Neumünster	254.272
Dithmarschen, Steinburg	131.680
Ostholstein, Hzgt. Lauenburg, Lübeck	210.183
Segeberg	96.448
Pinneberg	80.610
Stormarn	70.184
Jährlicher Höchstbetrag Zuschuss insgesamt	1.069.709

Zeitraum 2025 - 2026 nach Regionen	Jährlicher Höchstbetrag Zuschuss 2025 - 2026
Nordfriesland, Flensburg, Schleswig-Flensburg	226.774
Rendsburg-Eckf., Plön, Kiel, Neumünster	253.566
Dithm., Steinburg, Segeberg, Pinneberg	309.354
Ostholstein, Hzgt. Lauenburg, Lübeck, Stormarn	280.486
Jährlicher Höchstbetrag Zuschuss insgesamt	1.070.180

Für eine nachvollziehbare und an objektiven Kriterien zu bemessende Mittelverteilung zwischen den Beratungsregionen wird der Höchstbetrag des Zuschusses pro Beratungsregion wie in der Vergangenheit durch die Anwendung eines Verteilungsschlüssels ermittelt. 50 % des erreichbaren Höchstbetrages berechnen sich nach dem jeweiligen Anteil der Einwohnerinnen im erwerbsfähigen Alter (Grundlage: Bevölkerung in den Kreisen und kreisfreien Städten am 31.12.2022, Statistikamt Nord Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen von 18 J. bis unter 65 J.). Die weiteren 50 % berechnen sich nach der anteiligen Flächengröße des Zuständigkeitsgebiets in Quadratkilometern (Grundlage: Statistisches Jahrbuch Schleswig-Holstein 2018/2019, Seite 309, Statistikamt Nord).

5. Wie ist die Fahrtzeit bei der Vergrößerung der Regionen mit eingerechnet?

Antwort:

Bei der strukturellen Anpassung der ergänzenden Förderkriterien des Beratungsangebots Frau & Beruf von sieben auf vier Beratungsregionen wurden mögliche Fahrzeiten insofern berücksichtigt, als das bei der Reduktion der mobilen Standorte für alle Beratungsregionen nun insgesamt weniger Fahrzeiten von den Beraterinnen in Anspruch genommen werden müssen.

6. Welche Gespräche und Kommunikation gab es mit den Trägern und Beratungsstellen „Frau & Beruf“ zur Kritik an der Effizienz in den letzten Jahren und wie wurden die Träger und Beratungsstellen in die Überlegungen zur Veränderung der Förderung einbezogen?

Antwort:

In den letzten Jahren wurden mit den Projektträgern von „Frau & Beruf“ immer wieder anlassbezogene und lösungsorientierte Gespräche geführt, z.B., wenn personelle oder strukturelle Probleme in den Beratungsregionen ein Fehl an Beratungszahlen nach sich gezogen haben oder bereits im Vorfeld antizipiert werden konnten. Zudem nimmt der Aktionsverantwortliche für die Aktion „Frau & Beruf“ regelmäßig an den von der Koordinierungsstelle der IB.SH durchgeführten Koordinierungssitzungen der Beraterinnen von Frau & Beruf teil und geht mit diesen zu verschiedenen Themen in den Austausch. Im Fokus standen in den letzten Sitzungen z.B. Überlegungen zur Steigerung der Beratungszahlen während der Ferienzeiten und best-practice-Beispiele bei fehlender Sichtbarkeit mangels Medieninteresse in einzelnen Regionen. Im ersten Quartal 2024 wurden die Beraterinnen im Rahmen der Koordinierungssitzung gebeten, ein Umsetzungspapier für Schwerpunkte und Ideen bezüglich eines neuen Portfolios für „Frau & Beruf“ zu erarbeiten. Im Ergebnis konnten insbesondere Vorschläge zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit und damit zur Steigerung der Nachfrage in die Förderkriterien für den Bewilligungszeitraum 2025-2026 aufgenommen werden.

Im Juni dieses Jahres wurden die Projektträger und Projektträgerinnen, die im aktuellen Bewilligungszeitraum die Aktion „Frau & Beruf“ umsetzen, in einer Sitzung im Wirtschaftsministerium über die bevorstehenden Änderungen der Förderkriterien informiert.

7. Wann und wie erfolgte der Einbezug des ESF-Begleitausschusses und wann gab es einen Beschluss des Begleitausschusses zu den Strukturveränderungen bei „Frau & Beruf“?

Antwort:

Der Begleitausschuss wurde in einer Sitzung am 17.11.2023 über Anpassungen im Landesprogramm Arbeit 2021-2027 vor dem Hintergrund der laufenden Halbzeitüberprüfung nach Art. 18 der VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit einem Programmänderungsantrag bei der EU-KOM informiert. Für „Frau & Beruf“ ging es dabei um eine ggf. erforderliche Abgrenzung zu den Aktivitäten der BA.

In einer Sitzung am 06.06.2024 wurden dem Begleitausschuss die Eckpunkte der geplanten Neuausrichtung des Landesprogramm Arbeit 2021-2027 vorgestellt und diskutiert. Dies gilt auch für die inhaltlichen und strukturellen Veränderungen in der Aktion „Frau & Beruf“.

Nach Artikel 40 Abs. 2 der VO (EU) 2021/1060 genehmigt der Begleitausschuss „a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen ...“ und „d) jedwede Vorschläge für eine Programmänderung ...“.

Die dem Begleitausschuss zur Beschlussfassung vorzulegenden Auswahlkriterien enthalten Angaben zu allen Aktionen in Form einer Beschreibung des Förderziels der Aktion, den möglichen Antragsberechtigten sowie den fachlichen Auswahlkriterien und der Auswahlmethode. Die detaillierten zuwendungsrechtlichen Vorgaben finden sich hingegen in den ergänzenden Förderkriterien, die im „Mehraugenprinzip“ durch die aktionsverantwortlichen Ressorts in Zusammenarbeit mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein und der ESF Plus Verwaltungsbehörde erarbeitet werden. So wird sichergestellt, dass die Grundsätze des Verwaltungshandelns eingehalten und der Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten hinreichend Rechnung getragen werden kann. Bei einer Abstimmung im Begleitausschuss lassen sich Interessenkonflikte nicht gänzlich ausschließen, weil ein Großteil der Mitglieder von der Förderung potentiell profitiert. Eine Genehmigung der Rahmenrichtlinie und der ergänzenden Förderkriterien durch den Begleitausschuss ist daher auch in Zukunft nicht vorgesehen.

Die Beschlüsse über die Auswahlkriterien und die Programmänderung sind für eine geplante Sitzung im Oktober vorgesehen. Der veröffentlichte Förderaufruf für den Förderzeitraum 2025-2026 weist auf den Vorbehalt der Zustimmung der Gremien, wie z.B. des ESF-Begleitausschusses, hin.